Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1915

11 (20.2.1915) Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen
Nr.10

Visual Library

§ 2. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Geschäfte der Kommunalverbände werden durch den nach § 2 Absatz 2 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13), gebildeten Ausschuß geführt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Vorstehende Verordnungen bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Ettlingen, den 18. Februar 1915.

Großh. Bezirksamt.

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Gesuchen von Taubenbesitzern um Genehmigung, ihre Tauben (Brieftauben oder gewöhnliche Tauben) frei fliegen zu lassen, aus militärischen Rücksichten künftighin grundsätzlich nicht mehr entsprochen werden kann.

Damit finden alle dem Generalkommando oder andern militärischen oder staatlichen Behörden zurzeit noch vorliegenden Gesuche dieser Art ihre Erledigung. Die bisher in Einzelfällen Taubenbesitzern erteilte Genehmigung des Freiflugs wird hierdurch zurückgenommen.

Nicht betroffen von dem Verbote des Freiflugs bleiben auch weiterhin diejenigen Besitzer von Brieftauben, welche Mitglieder eines der im Großherzogtum bestehenden und zum Verband deutscher Brieftaubenliebhabervereine gehörigen Vereine sind.

Zuwiderhandlungen gegen das Freiflugverbot werden nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914, deren Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht werden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine härtere Strafe verwirkt ist.

Karlsruhe, den 3. Februar 1915.

Das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Ettlingen, den 19. Februar 1915.

Großh. Bezirksamt.

Höchstpreise für Speisekartoffeln betr.

In Abänderung unserer Verfügung vom 1. Dezember 1914 „Höchstpreise für Speisekartoffeln betr." werden hiermit auf Grund des § 1 V.O. vom 4. November 1914 und mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern die Höchstpreise für inländische Speisekartoffeln bei zentnerweisem Verkauf im Kleinhandel einschließlich dem unmittelbaren Verkauf der Produzenten an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden folgendermaßen neu festgesetzt:

a) bei den Sorten Taber, Imperator, Magnumbonum und Up to date sowie Industrie auf 6.— Mk.

b) bei anderen Sorten auf 5.75 Mk.

Bei pfundweisem Verkauf darf ein Pfund kosten

a¹) der Sorten Daber, Imperator, Magnumbonum, Up to date und Industrie 6¾ Pfg.

(4 Pfund sind zu 27 Pfg. bei obigem Satz zu verkaufen, im übrigen werden beim Verkauf sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs auf den nächst vollen Pfennig aufgerundet.)

b¹) bei den andern Sorten 6½ Pfg.

(2 Pfund sind bei obigem Satz zu 13 Pfg. zu verkaufen, Aufrundung sodann wie unter a¹.)

Ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Höchstpreise nur für inländische Kartoffeln und nur für solche der Ernte 1914 gelten.

Die Höchstpreise beziehen sich nicht auf solche bereits abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen, ferner auch nicht auf Saatkartoffeln und Salatkartoffeln.

Voraussetzung der Höchstpreise sind gute, gesunde Speisekartoffeln von 3;4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

Ueberschreitung dieser Höchstpreise sind nach § 4 R.G. vom 23. Oktober 1914 mit Geldstrafen bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Ettlingen, den 13. Januar 1915.

Großh. Bezirksamt.

Auszug aus der deutschen Verlustliste.

Inf.-Regt. Nr. 111, Rastatt:

Musk. Otto Kritzer, Ettlingen, gefallen.

Res.-Inf.-Regt. Nr. 40, Rastatt:

Kriegsfreiw. Oskar Kappenberger, Ettlingenweier, l. verw. b. d. Tr.

Kriegsfreiw. Karl Weißer, Ettlingen, vermißt.

Füs.-Regt. Nr. 40, Rastatt:

Wehrm. Franz Kunzenbacher, Malsch, gefallen.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 109, Karlsruhe:

Kriegsfreiw. Hermann Maisch, Ettlingen, l. verw.

Ettlingen, den 19. Februar 1915.

Gr. Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Hügelsheim und Söllingen (Amt Rastatt) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden die Bestimmungen der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in Kraft gesetzt.

Ettlingen, den 19. Februar 1915.

Großh. Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Steinmauern und Rastatt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden die Bestimmungen der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in Kraft gesetzt.

Ettlingen, den 14. Februar 1915.

Großh. Bezirksamt.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark. Zeilenpreis 24 Pfg.

Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 10. Ettlingen, Samstag, den 20. Februar 1915.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengkorn aus Hafer und Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen;

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;

b) Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;

c) Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittelung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei zwei Doppelzentner auf einen Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatzwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

d) Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, veräußern;

e) Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungmitteln verarbeiten; sie haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit dem nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft für sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige

(§ 4 Abs. 3e) nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstellen zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

a) für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4 Abs. 3a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittelung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3b;

c) Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;

d) der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Halter von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrsbestellung wirklich verwendet wird.

§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, indem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise, als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) anzeigepflichtig sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15. Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 18. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichskanzler bestellt, zu sorgen.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Febr. 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

a) die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;

b) die Hafervorräte, die hiervon gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;

c) die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondre im Eigentum eines Militärfiskus oder der Marineverwaltung, standen;

d) die Hafervorräte, die in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;

e) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;

f) den Saathafer, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;

g) die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirks nach der Zählung vom 1. Dez. 1914;

h) die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrigbleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Febr. 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Beständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter Mitwirkung des Beirats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1915.)

Die Regelung des Verkehrs mit Hafer betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzblatt Seite 81) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 19 und 25 ist der Landeskommissär. Im Sinne der §§ 10 Absatz 1 und 11 ist höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär dann, wenn der Erwerber der Vorräte der unter Leitung des Amtsvorstandes stehende Kommunalverband ist (§ 8 Absatz 3 der Bundesratsverordnung), im übrigen das Bezirksamt. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bundesratsverordnung ergeben, entscheidet zunächst das Bezirksamt und auf Beschwerde gegen dessen Entschließung endgültig als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4, 8, 14 und 17 ist das Bezirksamt. Gemeindevorstand im Sinne des § 8 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.